



Ministerium für Verkehr | Postfach 10 34 52 | 70029 Stuttgart

Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Name:

Telefon:

E-Mail:

(bei Antwort bitte angeben)

Datum:

21. OKT. 2025

nachrichtlich:
Staatsministerium

Kleine Anfrage des Abgeordneten Friedrich Haag FDP/DVP

- **Rückbau der Luftfiltersäulen am Neckartor und Luftreinhalteplan Stuttgart**
- **Drucksache 17/9525, Schreiben vom 30.09.2025**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Verkehr beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Welche Effekte hatten nach ihrer Auffassung das Abschalten der Luftfiltersäulen im Herbst 2024?*

Zu 1.:

Aufgrund der anhaltenden Verbesserung der Luftqualität konnte die Leistung der Luftfiltersäulen in Stuttgart am Neckartor ab April 2023 schrittweise gedrosselt werden. Zum Zeitpunkt der Abschaltung Anfang Oktober 2024 waren nur noch die Luftfiltersäulen an der Wohnbebauung mit einer Leistung von 25 Prozent in Betrieb. Die ermittelte Stickstoffdioxid-Konzentration (NO₂), ausgedrückt als gleitender 12-Monatsmittelwert, lag von September 2024 bis Januar 2025 konstant auf dem bisher niedrigsten Wert von 31 Mikrogramm pro Kubikmeter Luft (µg/m³). Bei Inbetriebnahme der Luftfiltersäulen am Neckartor im Dezember 2018 lag der 12-Monatsmittelwert bei 71 µg/m³.



2. *Nachdem sie stets betont hat, dass die Gesamtheit der Maßnahmen zur Luftreinhaltung beitragen würde und erforderlich wäre, weshalb kann nun auf eine einzelne – die Luftfilterung – verzichtet werden?*

Zu 2.:

Der Einsatz von Luftfiltersäulen war von Beginn an als Übergangsmaßnahme konzipiert und hatte eine auf einen Straßenabschnitt begrenzte temporäre Brückenfunktion, bis andere strukturelle Verbesserungen (insbesondere Erneuerung der Fahrzeugflotte, ÖPNV-Ausbau) ihre Wirkung entfalten. Nachdem die Konzentrationen von Stickstoffdioxid und Feinstaub deutlich gesunken sind, ist die kostenintensive Nachsorge mit Luftfiltern (Strom, Wartung, Filteraustausch) verzichtbar geworden.

3. *Weshalb nimmt sie an, dass das Aufheben der Umweltzone nicht möglich wäre, obwohl die Grenzwerte seit Jahren eingehalten werden?*
4. *Mit welcher Begründung hält sie unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Verbote aufrecht, obwohl auslösende Grenzwerte eingehalten werden?*

Zu 3. und 4.:

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Maßnahmen der Luftreinhaltung müssen solange beibehalten werden, wie sie für die Einhaltung der Grenzwerte auch bei ungünstigen Bedingungen erforderlich sind. Die besonderen Wetterlagen in den ersten Monaten des Jahres 2025 haben dazu geführt, dass der NO₂-Mittelwert für das erste Halbjahr 2025 an der Messstation Stuttgart-Am Neckartor auf 36 µg/m³ gestiegen ist, gegenüber einem Jahresmittelwert von 31 µg/m³ im Jahr 2024. Die Verkehrsverbote in Stuttgart müssen beibehalten werden, da ohne die schadstoffmindernde Wirkung dieser Maßnahmen nicht sichergestellt ist, dass auch bei solchen ungünstigen Situationen der Grenzwert eingehalten wird.



5. *In welchen anderen Bereichen würde sie das Aufrechterhalten von Verboten für verhältnismäßig erachten, wenn aktuell die erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt, und mit einem Erwartungshorizont einer Änderung in einer Zukunft von knapp fünf Jahren argumentiert wird?*

Zu 5.:

Sofern sich die Beschreibung auf die Luftqualität in Stuttgart bezieht, ist sie nichtzutreffend. Vielmehr liegen die rechtlichen Voraussetzungen für die Verkehrsverbote in Stuttgart weiterhin vor, da ohne die schadstoffmindernde Wirkung dieser Maßnahmen die Einhaltung der aktuell geltenden Grenzwerte der 39. BImSchV nicht sichergestellt ist. Analog ist in Ludwigsburg aktuell nicht vorgesehen, Maßnahmen wie die grüne Umweltzone aufzuheben.

Zu beachten ist, dass bereits die im Jahr 2026 erhobenen Messwerte – sofern sie die ab 2030 einzuhaltenden Grenzwerte überschreiten, etwa für NO₂ 20 µg/m³ im Jahresmittel – die Pflicht auslösen, einen Luftreinhaltefahrplan aufzustellen, der die erforderlichen Maßnahmen verbindlich festlegt, um die Schadstoffgrenzwerte im Zieljahr einzuhalten. Von der Aufstellung eines Luftreinhaltefahrplans kann nur abgesehen werden, wenn eine Prognose der zu erwartenden Entwicklung (Basisszenario) zeigt, dass die Grenzwerte auch ohne zusätzliche Maßnahmen rechtzeitig eingehalten werden.

6. *Liegen ihr Erkenntnisse vor, weshalb der bisher vertretene Grenzwert von 40 Mikrogramm ab dem Jahr 2030 auf 20 Mikrogramm drastisch verschärft wird?*
7. *Wie kann aus ihrer Sicht dem Vorwurf begegnet werden, dass kaum wenn ein Grenzwert eingehalten wird, eine drastische Verschärfung erfolgt (es sei an den 200-Mikrogramm-Stundengrenzwert erinnert)?*

Zu 6. und 7.:

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die aktuell in Europa geltenden Grenzwerte für Feinstaub und Stickstoffdioxid sind mehr als 20 Jahre alt und entsprechen nicht den heutigen wissenschaftlichen Erkenntnissen



über die gesundheitlichen Auswirkungen von Luftverschmutzung. Luftverschmutzung ist aktuell das größte Umweltrisiko für die Gesundheit der Menschen in Deutschland und ein wesentlicher Faktor bei der Entstehung von chronischen Erkrankungen, Schlaganfällen, Herzinfarkten, bestimmten Krebserkrankungen und Typ 2-Diabetes. Insbesondere vulnerable und daher besonders schutzbedürftige sowie ökonomisch benachteiligte Bevölkerungsgruppen sind überdurchschnittlich stark von den gesundheitlichen Risiken der Luftverschmutzung betroffen. Verschmutzte Luft schadet zudem der Umwelt und führt zu Versauerung, Eutrophierung und Schädigung von Wäldern, Ökosystemen und Nutzpflanzen.

Die gemäß der EU-Richtlinie 2024/2881 ab 2030 einzuhaltenden Grenzwerte müssen daher an den Richtwerten der Weltgesundheitsorganisation (WHO) gemessen werden, die im Jahr 2021 auf Basis aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse grundlegend aktualisiert wurden. Die von der WHO veröffentlichten Richtwerte basieren auf wissenschaftlicher Evidenz und verfolgen das Ziel, die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen. Die in der EU-Richtlinie 2024/2881 politisch vereinbarten Grenzwerte sind im Unterschied dazu gesetzlich festgelegte Werte, die ab 2030 verbindlich einzuhalten sind. Sie liegen bei NO₂ um das Doppelte höher als die WHO-Empfehlungen. In ihre Festlegung flossen neben Überlegungen zur Erreichbarkeit der Einhaltung auch Betrachtungen ein, bei denen der Nutzen von Minderungsmaßnahmen den monetären Kosten (verbunden evtl. auch mit gesellschaftlichen Folgen) gegenübergestellt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Winfried Hermann MdL